



Österreichische Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (ÖAR)

1010 Wien, Stubenring 2/4

Dr. Christina Meierschitz

Tel: 01/513 15 33-119

Fax: 01/513 15 33-150

E-Mail: dachverband@oear.or.at,

meierschitz.recht@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs,
zum Entwurf eines
Nationalen Aktionsplanes
für Menschen mit Behinderungen
2012-2020**

GZ: BMASK-44001/0056-IV/A/1/2011

Allgemeines:

Die ÖAR bedankt sich für die Übermittlung des „Nationalen Aktionsplanes für Menschen mit Behinderungen – Die behindertenpolitische Strategie Österreichs 2012 – 2020“ (NAP) und für das große Engagement der MitarbeiterInnen des BMASK.

Der NAP ist ein sehr wesentlicher Schritt in Richtung Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Bedeutung des NAP ist jedoch entscheidend dadurch eingeschränkt, dass die Länder vorerst nicht bereit waren, den Plan des Bundes mit ihren Bereichen zu ergänzen und damit die Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen klar zu umreißen und festzulegen. Ersichtlich ist auch, dass die Bedeutung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch nicht in allen Bundesministerien annähernd gleich erlassen wird. Nachdem die Behindertenthematik eine Querschnittmaterie ist, wäre es wünschenswert gewesen, dass alle Verantwortlichen mit ähnlicher Sensibilität und Bewusstseinsbildung für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen herangegangen wären, wie dies die MitarbeiterInnen des BMASK getan haben. Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedarf eines Zusammenspiels aller Gebietskörperschaften, unter anderem von Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden, Sozialpartnern und Medien.

Ein NAP, bei dem alle mitwirken, bietet die Chance, Behindertenpolitik aus der „sozialpolitischen Schiene“ herauszuholen und als Aufgabe aller Ressorts zu verankern.

Die ÖAR anerkennt positiv, dass im vorliegenden Entwurf viele von den bisher eingebrachten Forderungen der Menschen mit Behinderungen angesprochen werden. Es ist jedoch auch zu bemerken, dass viele aufgegriffenen Maßnahmen (M) recht unbestimmt und teilweise unnötig mit einer zu langen Frist bis 2020 versehen sind, was angesichts der oft schwierigen Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen nicht gerechtfertigt ist. Bei einigen dieser Maßnahmen ist auch zu erwähnen, dass sie entweder keine Maßnahme darstellen (z.B. M 103 oder M 119) oder schon beendet sind (z.B. die permanenten Workshops im Tourismusbereich oder M 98).

Die angerissenen, zum Teil noch sehr vagen Maßnahmen, bedürfen detaillierter Inklusions- und Zeitpläne, die kontinuierlich von einer Kontrollgruppe - die auch aus VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen und SelbstvertreterInnen besteht - begleitet wird und auch korrigiert werden kann. Dazu ist es auch erforderlich, zu allen Bereichen Indikatoren festzulegen, der NAP bedarf hier entschieden einer Ergänzung, auch von detaillierteren Indikatoren.

Für alle Maßnahmen gilt jedoch weiterhin, dass es sehr wesentlich darauf ankommen wird, wie sie umgesetzt werden. So ist es eine Grundbedingung (und auch von der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgesehen), dass bei allen sie betreffenden Programmen und Maßnahmen Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen von Anfang an partizipativ eingebunden werden. Partizipation heißt in diesem Zusammenhang nicht, dass zwar die Möglichkeit besteht, eine Stellungnahme abzugeben oder bei Informationsveranstaltungen eingeladen zu werden, Anmerkungen und Forderungen aber ziemlich ungehört verhallen bzw. mit dem Argument der Budgetknappheit abgelehnt werden. Partizipation im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen heißt, dass Betroffene und deren Vertretungen bei den zu treffenden Entscheidungen in gleicher Augenhöhe mitbestimmen können. Falls nicht alle Ergebnisse des Beteiligungsprozesses berücksichtigt werden, ist dafür eine Begründung anzugeben.

Weiters ist zu befürchten, dass viele Maßnahmen dem Sparstift zum Opfer fallen werden. Dazu merkt die ÖAR dezidiert an, dass Budgetkürzungen keinesfalls auf dem Rücken der Menschen mit Behinderungen auszutragen sind. Wie Ioannis Vardakastanis, Präsident des Europäischen Behindertenforums, in einer Veranstaltung betonte: „Die Wirtschaftskrise darf keine Menschenrechtskrise werden.“

Nachdem wichtige Regelungsbereiche in die Kompetenz der Länder fallen, kann ein NAP nur dann umfassend die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessern, wenn die Länder auf einer einheitlichen Basis ebenfalls die Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in ihre Sozial- und Behindertenhilfegesetze aufnehmen.

Um auch den Geist der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in den NAP einfließen zu lassen und sich zumindest zu diesem Standard öffentlich zu bekennen (auch wenn die Intentionen des BMASK, Schutz darüber hinaus zu gewähren, vorhanden sind, richtet sich der NAP durchgehend nach der UN-BRK) ersucht die ÖAR abermals, bereits im Titel zu erkennen zu geben und sich klar dazu zu bekennen, dass das Ziel dieses NAPs die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist und diese auch die Messlatte für alle Maßnahmen sein muss.

Inklusion als Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft in allen Bereichen ist - wenn auch hier visionär gesehen - ein Menschenrecht. Es darf nicht nur ein moralisches Bekenntnis sein, da sich unsere Regierung mit der Ratifizierung der UN-Konvention rechtlich zur Einhaltung der Menschenrechte für alle verpflichtet hat. Dies gilt auch und insbesondere in Krisenzeiten.

Wenngleich zum Großteil auf die verwendete Sprache großer Bedacht gelegt wurde, kommen dennoch vereinzelt Begriffe wie „geistig behindert“ (Seite 23) vor. Die ÖAR ersucht, im gesamten Papier bewusst auf eine korrekte Sprache zu achten. Im speziellen Fall weisen wir darauf hin, dass SelbstvertreterInnen sich selbst als „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ bezeichnen.

Besonderes:

Die ÖAR erlaubt sich nun Anmerkungen und Vorschläge für die einzelnen Maßnahmen einzubringen und merkt an, dass diese Stellungnahme aufgrund der kurzen Begutachtungszeit ein Zwischenbericht ist und eventuell noch weitere Anmerkungen zu einem späteren Zeitpunkt folgen können.

Für eine Einbindung der Selbstvertreter der Menschen mit Lernschwierigkeiten wäre es auch unbedingt notwendig gewesen, eine Leichter-Lesen-Version des Entwurfes vorzulegen. Der fertige NAP wird jedenfalls in leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten, aber auch für Menschen, die der deutschen Sprache nicht so gut mächtig sind, übersetzt werden müssen.

Für alle Maßnahmen (M) gilt, dass Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen intensiv bereits bei den Überlegungen und bei der Erarbeitung einbezogen und deren Anregungen und Forderungen als Expertenmeinung angenommen werden müssen. Wenn dies nicht möglich ist, haben dafür ausreichende Begründungen vorzuliegen. Budgetknappheit kann kein ausreichendes Argument sein!

1.1.2.

Partizipation muss über die Möglichkeit dabei gewesen zu sein hinausgehen und die Forderungen und Einwände beim Ergebnis widerspiegeln.

1.1.3.

Ad M 1

Ein äußerst wichtiger Aspekt für den Erfolg des NAPs wird darin liegen, wie sich die Begleitgruppe zusammensetzen wird, bzw. wie weit auch hier Partizipation von Menschen mit Behinderungen stattfinden wird. Dieser Gruppe sollen sehr entscheidende Aufgaben, wie beispielsweise die für das Jahr 2015 geplante Evaluierung, zufallen.

Ad M 2

Lediglich eine Zwischenbilanz im Jahr 2016 erachtet die ÖAR als zu wenig. Wir regen an, jährlich - zumindest aber alle zwei Jahre - eine Zwischenevaluierung vorzusehen.

Ad M 3

Das Fehlen von Indikatoren bis zum Kapitel 3.6 Medien und der lange Zeithorizont bis 2020 bei vielen M lässt keine Hoffnung auf eine aussagekräftige Zwischenevaluierung 2016, der auch ein Nachbesserungsauftrag folgen muss, zu.

1.2.

Hier kann es sich nur um die Grundlagen, nicht Grundsätze der Behindertenpolitik handeln.

1.2.1.

Disability Mainstreaming sollte in seinen Grundzügen dargelegt werden, damit von einer einheitlichen Begriffsdefinition ausgegangen werden kann.

1.2.2.

Zielsetzung Nr. 3

In einer Inklusiven Gesellschaft ist prinzipiell davon auszugehen, dass alle Regelungen und Maßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen relevant sind. Daher haben bei allen gesetzlichen und gesellschaftlichen Vorhaben, die Bedürfnisse dieser Personengruppe mit berücksichtigt zu werden und Forderungen haben jedenfalls Gehör zu finden. Partizipation nur über den Behindertenbeirat auszuüben, welcher ein beratendes Gremium des BMASK ist und überdies nur zur Hälfte aus Menschen mit Behinderungen besteht, lässt disability mainstreaming vermissen und entlässt alle anderen Ressorts und Länder aus ihrer Verantwortung.

Rechtsetzungsvorhaben und Verwaltungshandeln, sowohl des Bundes als auch der Länder, muss sich nicht nur nach den Grundsätzen des Behindertengleichstellungsrechtes, sondern vor allem auch nach den Grundsätzen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen richten.

1.2.3.

Ad M 5

Angeregt wird die Umformung des Bundesbehindertenbeirates in einen „Behindertenrat“ nach dem Beispiel des Österreichischen Seniorenrates.

1.2.3.

Ad M 6

Die ÖAR begrüßt den Plan, die ÖAR als Dachverband der Behindertenorganisationen finanziell abzusichern außerordentlich. Es ist bei der Zuständigkeit jedoch anzumerken, dass die Zuständigkeit der ÖAR nicht nur für alle Bereiche der Behindertenpolitik als Querschnittmaterie des Bundes, sondern auch für die Bereiche der Bundesländer gegeben ist. Daher wären nach Ansicht der ÖAR Finanzierungsmittel von allen Ministerien und Ländern gemeinsam aufzubringen. Dies würde auch die Unabhängigkeit der ÖAR sichern.

Ad M 7

Behindertenorganisationen werden auch jetzt schon gefördert. Wichtig wäre, die Förderungen zu erhöhen, damit diese effektiv arbeiten können. Vor allem Selbstvertretergruppen der Menschen mit Lernschwierigkeiten haben bisher kaum Unterstützung erhalten.

Ad M 8

Eine präzisere Formulierung dieser Maßnahme wäre wünschenswert. Nachdem das Bundessozialamt in vielen Angelegenheiten bereits jetzt als Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen dient, wäre es wichtig, zusätzliche richtungweisende Informationen zu geben.

Ad M 9

Im Allgemeinen ist zu dieser Maßnahme anzumerken, dass es bereits seit dem Jahr 2006 verpflichtend ist, im Rahmen öffentlicher Auftragsvergaben das Kriterium „Barrierefreiheit“ mit einzubeziehen.

Darüber hinaus stellt sich hier die Frage, welche Durchsetzungskraft solche ressort-internen Empfehlungen haben, beziehungsweise wie die Einhaltung dieser Empfehlungen

sichergestellt werden kann. Bedarf es zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht schlagkräftigere Maßnahmen, als ressortinterne Empfehlungen?

1.3.1.

Zur Festlegung des benötigten Unterstützungsbedarfs eines Menschen, entspräche es den Intentionen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eher, statt der Erhebung des „was der Mensch nicht kann“, festzustellen, was er kann und was er brauchen würde, um die volle Teilhabe an der Gesellschaft erlangen zu können. Daher ist die im Jahr 2010 beschlossene Einschätzungsverordnung, die vom medizinischen Modell einer Behinderung ausgeht, nicht mehr als zeitgemäße Feststellung des Grades der Behinderung anzusehen. Im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wäre es vielmehr ausschlaggebend, zu erheben, was der Mensch mit Behinderungen arbeiten möchte, um dann zu prüfen, welche Maßnahme und Unterstützung er dafür benötigt.

Ad M 10

Bei der neuen Einschätzungsverordnung handelt es sich um geltendes Recht. Die Maßnahme, die Verordnung in der ärztlichen Begutachtung anzuwenden, erscheint daher als hinfällig. Außerdem muss erwähnt werden, dass die Evaluierung der neuen Einschätzungsverordnung schon längst hätte stattfinden sollen.

An dieser Stelle weitaus wünschenswerter wäre eine Maßnahme, die darauf abzielt, statt einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, den tatsächlichen Unterstützungsbedarf für die allgemeine Teilhabe der betreffenden Person festzustellen und Unterstützungsmodelle zu schaffen.

Ad M 11

Der Zeithorizont bis 2020 für die Einbeziehung des sozialen Modells einer Behinderung in die Begutachtungen erscheint jedenfalls als zu lang.

1.4.2.

Die Verankerung der Kinderrechte in der Verfassung ist leider nur unvollständig erfolgt und hatte überwiegend symbolischen Charakter, da keine Auswirkungen auf die Praxis zu erwarten sind. Überdies sind wesentliche Teile, wie beispielsweise das Recht auf Gesundheit, Bildung, Freizeit und Spiel, nicht aufgenommen worden, was sich insbesondere für Kinder mit Behinderungen nachteilig auswirken wird.

1.4.3.

Ad M 12

Hier müssen die Länder intensiv in die Pflicht genommen werden. Konkrete Umsetzungspläne für barrierefreie und inklusive Kinderbetreuungsplätze müssen mit diesen erarbeitet werden. Barrierefreie Angebote müssen umgehend zur Verfügung stehen und sind - ebenso wie bei der Schule - im Anlassfall sofort barrierefrei herzustellen.

Ad M 13 – 15

Es ist sehr begrüßenswert, Beratungsstellen auch für Eltern von Kindern mit Behinderungen auszubauen, da vielfach große Unwissenheit und Unsicherheit über die inklusiven Angebote bestehen, die die Zukunft ihrer Kinder absichern helfen könnten. Jedoch helfen die besten Beratungsstellen nichts, wenn keine ausreichenden Maßnahmen, für die beraten werden kann, geschaffen werden. Daher ist es notwendig, ausreichend inklusive Bildungsangebote (von der Vorschule bis zur Hochschule) aber auch inklusive Betreu-

ungs- und Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen, sowie Angebote zur Entlastung der Eltern von Kindern mit Behinderungen zu schaffen und anzubieten. Die im NAP vorgesehenen Angebote sind in dieser Hinsicht entschieden weiter auszubauen.

Es fehlen jedenfalls Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes für Kinder mit Behinderungen.

1.5.3.

Ad M 23 und 24

Um Frauen mit Behinderungen - besonders Frauen mit Lernschwierigkeiten - auch präventiv vor Gewalt und Missbrauch zu schützen, sind hierfür spezielle Programme zu entwickeln und einzusetzen sowie verstärkte Peer-Beratungen zu fördern und anzubieten.

Es fehlen Maßnahmen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Frauen mit Behinderungen.

Ad M 24

Nicht nur bereits bestehende Frauenberatungsstellen sollen erweitert werden, sondern es müssen flächendeckend auch neue Beratungsstellen, mit verstärkten Angeboten der Peer-Beratung, geschaffen werden.

1.6.2.

Es ist jedenfalls für eine ausreichende Zahl an stationären Pflegeplätzen weiterhin Sorge zu tragen.

1.6.3.

Um die Bedürfnisse älterer Menschen mit Behinderungen sichtbar zu machen, ist es notwendig, die Maßnahmen im NAP, die diese Personengruppe betreffen, gebündelt hervorzuheben.

1.7.3.

Ad M 25

Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund des Inklusionsgedankens nicht verständlich. Es bedarf keiner Sonderbetreuungsplätze, sondern inklusiver Maßnahmen, um der Mehrfachdiskriminierung von MigrantInnen mit Behinderungen entgegen zu wirken.

Sondereinrichtungen, Sondermaßnahmen, Sonderbetreuung usw. sind für Menschen mit Behinderungen in keiner Lebenslage mehr erwünscht oder anzudenken.

Ad M 26

Ausnahmen müssen nicht nur für Menschen mit Sprachbehinderung hinsichtlich der Nachweispflicht der Kenntnisse der deutschen Sprache gemacht werden, sondern auch für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen oder Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Nicht nur die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen sollen ersetzt werden, sondern auch die Kosten eines Schriftdolmetschers für schwerhörige AsylwerberInnen.

1.8.3.

Ad M 30

Auch hier handelt es sich eher um eine Verpflichtung, als um eine Maßnahme.

Als ergänzende Maßnahme wird ersucht, die Mitarbeit der ÖAR am European Disability Forum finanziell zu unterstützen.

1.11.1.

Die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung eines Staates, der die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert hat, müssen die Konvention nicht nur beachten, sondern sie hat umgesetzt zu werden.

1.11.3.

Ad M 39

Diese Koordinierung hat so zu erfolgen, dass alle Teile Österreichs (Bund, Länder, Gemeinden) ihrer Verpflichtung, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umzusetzen, nachkommen müssen. Hier bedarf es der dafür notwendigen Kompetenz.

Es gibt auch kaum Informationen über bestehende Projekte, Modelle oder Studien. Es wäre wichtig und hilfreich, wenn das Wissen darüber an einer Stelle zusammengetragen werden würde.

Ad M 40

Von Bedeutung wird sein, wie die Volksanwaltschaft ihrer Verpflichtung, alle Maßnahmen und Orte für Menschen mit Behinderungen zu überwachen, damit Gewalt und Missbrauch verhindert wird, nachkommen wird. Offene Punkte sind die „Eignung des Personals“, aber auch wie dieses politisch besetzte Gremium seine Unabhängigkeit wahren wird.

Ad M 42

Als ergänzende Maßnahme wird gefordert, eine ausreichende Finanzierung des Bundes-Monitoringausschusses vorzusehen.

2.2.3.

Als zusätzliche Maßnahme zur besseren Rechtsdurchsetzung und um Zugangshürden für den Einzelnen zu beseitigen, fordert die ÖAR seit Bestehen des BGStG, die Beseitigung oder zumindest Minimierung des Prozesskostenrisikos.

Sanktionen im Falle von Diskriminierungen müssen wesentlich verschärft werden, damit sie auch tatsächlich abschreckend wirken.

Ad M 48

Es soll ebenfalls die Finanzierungsmodalität einer Verbandsklage in den NAP aufgenommen werden. Weiters wäre wünschenswert, die Möglichkeit von Sammelklagen im BGStG vorzusehen.

2.3.2.

Im gesamten Reformprozess des Sachwalterrechts sind jedenfalls auch SelbstvertreterInnen der Menschen mit Lernschwierigkeiten einzubeziehen.

Wenn die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt ist, besteht kein Bedarf, die alte Rechtslage zu verankern.

Es sind ehest möglich Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung zu schaffen und schrittweise das System der Fremdbestimmungsmöglichkeit abzuschaffen und zu erset-

zen. Dafür sind unbedingt Maßnahmen mit festgelegtem Zeithorizont vorzusehen. Hier werden auch die Länder intensiv eingebunden werden müssen.

Die ÖAR empfiehlt die Einsetzung eines Arbeitskreises, der aus VertreterInnen der Menschen mit Behinderungen einschließlich SelbstvertreterInnen der Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit psychosozialen Beeinträchtigungen besteht, um ein Modell der unterstützten Entscheidungsfindung zu erarbeiten.

2.3.3.

Strukturen, die vorsehen, dass auch gegen den Willen einer Person über deren Angelegenheiten entschieden werden kann, widersprechen eindeutig der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die M 53 bis 55 können somit nur als Übergangslösung bis zum vollständigen Einsatz von Unterstützern anstelle der herkömmlichen Sachwalter gesehen werden.

Ad M 53

Bei Fortbildungen muss das System der unterstützten Entscheidungsfindung und das Modell von Unterstützernkreisen näher gebracht werden.

Ad M 54

Hier müssen vor allem SelbstvertreterInnen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen intensiv in das Projekt für Leistungskennzahlen eingebunden werden. Gerade für diese Personengruppe hat die Schwerpunktsetzung enorme Auswirkungen auf die Qualität der Unterstützung und somit ihrer Lebensführung.

Ad M 55

Dies soll nur im System der unterstützten Entscheidungsfindung erfolgen.

Weitere Maßnahme:

Rechtsanwälte sollen nur mehr eine sehr begrenzte Zahl von Sachwalterschaften übernehmen können, um einen guten Kontakt zum Klienten/zur Klientin aufbauen zu können und auf seine/ihre Wünsche gut eingehen zu können.

2.4.2.

Bei der Zielsetzung, den legislativen Handlungsbedarf zu ermitteln, sind jedenfalls ExpertInnen in eigener Sache (Menschen mit Behinderungen, Eltern von Menschen mit Behinderungen, BehindertenvertreterInnen und deren Organisationen) einzubeziehen.

Weiters wurde in diesem Abschnitt auf die Gruppe der Eltern mit Behinderung vergessen. Für diese sind ebenfalls spezielle Maßnahmen, wie bewusstseinsbildende und beratende Maßnahmen, sowie die spezielle Ausbildung von Ärzten und Hebammen aufzunehmen. Artikel 23 (Achtung vor Heim und Familie) und damit das Recht auf Familie und Elternschaft, wird in Österreich vor allem für Menschen mit Lernschwierigkeiten derzeit noch totgeschwiegen. Dazu bedarf es sehr umfangreicher, sensibler Maßnahmen.

2.4.3.

Primär fordert die ÖAR als Maßnahme die Streichung der Eugenischen Indikation aus § 97 des StGB, da diese Bestimmung eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellt.

2.5.3.

Ad M 66

Um Menschen mit Behinderungen - aber vor allem auch Frauen mit Behinderungen - besser vor Gewalt und Missbrauch zu schützen oder auch dazu zu ermutigen, über Gewalt und Missbrauch zu sprechen, bedarf es ergänzend des verstärkten Einsatzes von Peer-Beratungen.

2.6.1.

Die ÖAR hat bereits in ihrer Stellungnahme zum UbG darauf hingewiesen, dass eine zwangsweise Unterbringung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weder sich noch andere gefährden, nicht den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entspricht. Auch wenn diese Menschen dringend eine angemessene Behandlung und Betreuung benötigen, muss ihren Bedürfnissen im Rahmen von modernen, leistungsfähigen und ausreichend ausgestatteten psychiatrischen und sozialen Diensten und Einrichtungen Rechnung getragen werden, ohne dass in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen wird. Nur der Ausbau und die qualitative Verbesserung der extramuralen Versorgung in Richtung nachgehender Betreuung, Stopp des Bettenabbaus, sowie ausreichendes und gut qualifiziertes Personal in den psychiatrischen Abteilungen, kann eine Verbesserung der Problemlage bringen, nicht aber die gesetzliche Festschreibung der Möglichkeiten, vermehrt Zwang einzusetzen.

Ad M 69

Daher sind zwangsweise Unterbringungen und Zwangsmedikationen nur im aller äußersten Notfall anzuwenden und jedenfalls Maßnahmen zur intensiven Betreuung und Unterstützung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorzusehen.

2.7.

Nicht nur gehörlose Menschen bedürfen Maßnahmen zu einer barrierefreien Kommunikation, sondern auch Menschen, die schwerhörig sind, brauchen Lösungsansätze zur Bewältigung dieser Behinderung im Berufs- und Privatleben. Dazu ist es wichtig, dass politische EntscheidungsträgerInnen endlich diese Zielgruppe als eigenständige Behindertengruppe wahrnehmen und dazu auch Maßnahmen setzen.

2.7.1.

Es gibt keine oder entschieden zu wenig ÖGS-kompetente GerichtsdolmetscherInnen (gefordert ist mindestens Stufe C1 im Sinne des GERS = gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) in den Bundesländern.

2.7.3.

Die Kommunikationsmöglichkeit mittels ÖGS muss auch außerhalb der Verwaltungsbereiche, wie beispielsweise bei Ärzten oder in Krankenhäusern, gewährleistet sein.

So ist z.B. ein bundesweites Relay-Service (Telefonvermittlung in Video und Schrift) für gehörlose, schwerhörige und sprechbehinderte Menschen im NAP aufzunehmen. Auch gibt es keinen barrierefreien Notruf.

3.1.2.

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht und so erscheint eine geplante Untersuchung des volkswirtschaftlichen Nutzens von Barrierefreiheit als Zielsetzung vor allem dann verfehlt, wenn sich daran die Legitimierung von Barrierefreiheit knüpfen würde.

Es muss auch präziser definiert werden, in welchen Ausbildungen „Design for All“ zum Pflichtfach gemacht werden soll. Theoretisch kämen dafür alle Berufssparten in Betracht.

Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren müssen auch Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren „in den Köpfen“ von Menschen beinhalten. Sobald den Menschen in der Gesellschaft Barrieren bewusst sind und sie sensibilisiert für die (Menschen)rechte von Menschen mit Behinderungen sind, werden viele Barrieren automatisch vermieden und beseitigt werden.

Ad M 80

Es erhebt sich die Frage, welche Qualität die Beratung haben wird und welches Anforderungsprofil die Berater erfüllen müssen (Architekten, Peer usw.).

Maßnahmen für schwerhörige Menschen fehlen, wie z.B. der Einsatz von Höranlagen auf Induktions- und/ oder Funkbasis an kulturellen Orten, wie Theater oder Kinos, an Informationsschaltern, in Bildungseinrichtungen etc. oder der Einsatz von SchriftdolmetscherInnen bei Tagungen und Seminaren.

3.2.1.

Die ÖAR ersucht, statt Behinderten-WCs den Ausdruck „Barrierefreie WC-Räume“ oder „Barrierefreie Toiletteanlagen“ zu verwenden.

3.2.3.

Ad M 84

Es muss klar festgelegt werden, dass auch entsprechende erforderliche Erweiterungen der Teiletappenpläne beabsichtigt sind.

Ad M 89

Wichtig ist auch das Bereitstellen der notwendigen Information zu Leichter-Lesen Publikationen.

Ad M 93

Übersetzungsautomaten gibt es nicht und wird es laut ExpertInnenmeinung auch für die nächsten Jahre nicht geben.

3.3.

Nicht nur Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder sinnesbeeinträchtigte Menschen haben bei öffentlichen Verkehrsmitteln besondere Qualitätsansprüche, sondern auch Menschen mit Lernschwierigkeiten stehen häufig vor massiven Barrieren (Automaten, die nicht benutzt werden können, dynamische digitale Anzeigen, das Fehlen von Auskunftspersonen etc.).

Hier fehlt als Maßnahme: Spezielle Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Aufrufsysteme müssen nach dem „zwei-Sinnes-Prinzip“ durchgeführt werden.

Ad M 98

Bei diesem Forschungsforum war Barrierefreiheit nur in einem Jahr das Thema.

Ad M 100

Eingetragene Begleitpersonen müssen kostenlos mitfahren können (bei der ÖBB ist das bereits möglich).

Ad M 101

Behindertenorganisationen sollten bei Schnittstellenproblemen immer einbezogen werden und nicht nur bei Bedarf.

Ad M 103

Stellt keine Maßnahme dar. Auch könnte hier die Qualität noch verbessert werden.

3.4.2.

Ziel muss „barrierefreier Zugang UND Nutzung“ kultureller Einrichtungen sein.

Wenn im Zusammenhang mit den zusätzlichen Vermittlungsprojekten mit dem Ausdruck „Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“ solche mit Behinderungen gemeint sind, ist dies auch so zu benennen. Nicht alle Menschen mit „besonderen Bedürfnissen“ haben eine Behinderung.

Ad M 107

Bei der Umsetzung des Etappenplanes bei den Bundesmuseen und der ÖNB sind jedenfalls die jeweiligen ÖNORMEN einzuhalten.

Weiters ist darauf zu achten, dass auch Theater und Veranstaltungsstätten barrierefrei nutzbar sind und auch Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder in ÖGS zur Verfügung gestellt werden.

Ad M 109

Die Angebote müssen leistbar sein und die Information dazu ist österreichweit anzubieten.

Der Ausbau des barrierefreien Zugangs auch für sinnesbeeinträchtigte Menschen (taktile, visuell, audiophon) zu den kulturellen Einrichtungen des Bundes soll forciert werden.

3.5.3.

Ad M 112

Diese Maßnahme ist schon lange verpflichtend. Es ist Aufgabe der Regierung, auf die Einhaltung der geltenden Gesetze zu achten.

Weiters fehlt eine entsprechende Maßnahme und ein entsprechender Zeithorizont für inklusive Behindertensportangebote in allgemeinen Sportangeboten. Bis dahin fehlen ausreichende Fördermaßnahmen entsprechend der derzeitigen Förderung der Bundessportorganisationen für den Behindertensport.

3.6.2.

Ad M 113

Es ist unverständlich, warum bei einigen Maßnahmen die Partizipation von Behindertenverbänden eigens betont wird. Partizipation und enge Konsultation der Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen gelten für alle Maßnahmen des NAP.

Ziel und M 114

Das Ziel muss sein, 100 % barrierefreie Sendungen durch den ORF zu empfangen. Dazu muss es einen konkreten Stufenplan geben.

Der Anspruch „Barrierefreiheit aller Sendungen“ umfasst auch Angebote in leicht verständlicher Form (z.B. Nachrichtenangebote sowohl im TV, Radio als auch Internet).

Für schwerhörige Menschen ist es wichtig, dass Hintergrundmusik in TV-Informationssendungen, im Radio bei Verkehrsfunkdurchsagen vermieden wird.

3.8.1.

Zur Information: Die ÖNORM B 1610 gibt es zur Zeit nicht, sie wurde zurückgezogen und wird erst neu erarbeitet.

3.8.3.

Ad M 121

Die ÖAR hat einen Sitz im Baukulturbeirat und im Normungsinstitut - ihre Stimme berücksichtigt.

Gefordert wird eine intensivere Zusammenarbeit mit der ÖAR und eine deutlich verstärkte generelle Berücksichtigung der Barrierefreiheit.

ad M 123

Wichtig wäre auch die Ausbildung für MitarbeiterInnen, die unter anderem für Genehmigungen im Baubereich oder beim Denkmalschutz zuständig sind.

Zum „Barrierefreiem Bauen“ zählt für schwerhörige Menschen auch die Raumakustik sowie der Einbau von genormten Höranlagen. Dieser Aspekt geht völlig unter, da man gemeinhin unter „Barrierefreiem Bauen“ meist nur Möglichkeiten für mobilitäts- und sehbehinderte Menschen versteht.

Eine wichtige Forderung im Zusammenhang mit Barrierefreiheit ist die Überprüfung der Einhaltung der Normen bzw. Anordnung zur Beseitigung von Barrieren durch den Gesetzgeber. Derzeit wird diese Aufgabe an Menschen mit Behinderungen abgewälzt, die keine Sanktionsmöglichkeiten dafür haben.

3.9.1.

Der permanente Workshop fand vergangenen Herbst das letzte Mal statt und wird auch nicht mehr weitergeführt.

3.9.3

Ad M 127

Diese bereits bestehenden Maßnahmen wurden von der ÖAR hinterfragt und es wurde festgestellt, dass aufgrund mangelnder Kontrolle Normen zur Barrierefreiheit nicht wirklich eingehalten werden. Vielfach bezeichnen sich Hotels und Tourismuseinrichtungen als barrierefrei, in denen es jedoch keinerlei Vorrichtungen z.B. für hörbehinderte Menschen gibt (Alarm- und Signalsystem in Zimmern, Induktionsausstattung von Rezeption, Seminarräume oder TV-Gerät am Zimmer,...). Barrierefreiheit muss umfassend sein, um als solche bezeichnet zu werden.

Öffentliche Förderungen dürfen grundsätzlich nur für barrierefreie Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, bzw. ist die Unmöglichkeit, Barrierefreiheit zu schaffen, speziell darzulegen.

Ad M 129

Ausbildung zur Barrierefreiheit auch für MitarbeiterInnen in Reisebüros.

4.

Bildung ist eine Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und für Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hält fest, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf inklusive Bildung, verbunden mit lebenslangem Lernen, haben. Kinder mit Behinderungen lernen vom Miteinander mit nicht behinderten Kindern und umgekehrt. Dies bedeutet Erwerb von sozialer Kompetenz und ist somit auch als bewusstseinsbildende Maßnahme zu sehen. Durch Inklusion bereits im Kindergarten lernt die Gesellschaft ganz selbstverständlich, mit der Vielfalt und dem Verschiedensein der Menschen umzugehen.

Auch ist wesentlich die Begriffe „Integration“ und „Inklusion“ näher zu durchleuchten. Während die Integration eine Anpassungsleistung vom Menschen mit Behinderungen verlangt, fordert Inklusion vom System selbst die Anpassungsleistung. Das System muss geändert werden, es muss sich nach dem Bedarf des jeweiligen Kindes richten.

Die Forderung lautet daher, Aufbau eines inklusiven Schulsystems in allen Schulbereichen, das jedem Kind umfassende Unterstützung und Förderung bietet und gleichzeitiger Abbau jeglicher segregierenden Sondereinrichtung für Menschen mit Behinderungen.

In eine dringend notwendige Schulreform sind Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen verbindlich einzubeziehen.

4.1.3.

Ad M 132

Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion und Sonderpädagogik sind nicht nur an den Pädagogischen Hochschulen, sondern auch an den Universitäten einzuplanen. Daher ist auch das BMWF als zuständiges Ministerium einzubinden.

4.2.2.

Schulversuche sollen nicht das Ziel sein. Ziel muss ein inklusives Bildungssystem sein. Dieses Ziel kann mit einem Schulversuch als ersten Schritt erreicht werden.

Unterstützungssysteme müssen umfassend sein.

Für jedes Kind soll ein individueller Unterstützungsplan erarbeitet werden, mit dem es die beste Förderung und Bildung erhält. Dies gilt auch für hochbegabte Kinder.

Der Ausbau flächendeckender Fortbildungsangebote in ÖGS wird von der ÖAR sehr begrüßt. Es ist aber auch notwendig, flächendeckende Schulung von Lehrpersonal im Umgang mit schwerhörigen SchülerInnen (Hörtaktik, Einsatz von Zusatzhilfsmitteln wie Höranlagen) anzubieten.

4.2.3.

Ad M 135

Diese Reform muss schrittweise mit klaren Zeitvorgaben und Indikatoren festgelegt werden. Als erster Schritt ist jedenfalls Inklusion in der Sekundarstufe II gesetzlich festzulegen und die diskriminierende Bestimmung des § 32 Abs. 2 SchUG, wonach Kinder mit SPF berechtigt sind, zwei Jahre über die Pflichtschulzeit lediglich eine Sonderschule zu besuchen, muss umgehend geändert werden.

Ad M 136

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besagt, dass allen Kindern der notwendige Hilfs- und Unterstützungsbedarf zur Verfügung zu stellen ist, um eine inklusive Schule für Alle zu gewährleisten.

Diese Fortbildungsangebote sollten verpflichtend für alle Lehrpersonen und auch für die Schulaufsicht eingeführt werden.

Ad M 137 und 138

LehrerInnenausbildung betrifft auch die Universitäten und daher ist auch hier ebenso das BMBWF zu befassen. Inklusive Pädagogik muss auch Ausbildungsthema für LehrerInnen der Allgemeinbildenden und Berufsbildenden Höheren Schulen (Sekundarstufe II) sein. Das Konzept der PädagogInnenbildung NEU bietet gute Ideen zur Vermittlung inklusiver Pädagogik und müsste im NAP Aufnahme finden.

Ein wesentliches Kriterium für inklusive Bildung stellt die Ausbildung der LehrerInnen dar. Es gibt bereits Konzepte für die LehrerInnen-Ausbildung. In diese Konzepte sind unbedingt BehindertenvertreterInnen einzubinden.

Es fehlt das Recht auf bilingualen Unterricht (ÖGS und Deutsch).

4.3.3.

Ad M 143

Barrierefreies Unterrichtsmaterial auch für Kinder mit Lernschwierigkeiten.

Ad M 145

Es handelt sich um eine eigene Sprache, die in der österreichischen Verfassung verankert ist und heißt GebärdensPRACHE. Daher ist Informationsmaterial für den Einsatz von Gebärdensprachsystemen zu erstellen.

Auch für den Einsatz von SchriftdolmetscherInnen und deren Kostenübernahme ist zu sorgen.

4.4.2.

Barrierefreie Maßnahmen werden aus budgetären Gründen verstärkt nach hinten verschoben - dies widerspricht der Zielsetzung der Inklusion.

Forderung als Maßnahme: im Anlassfall ist Barrierefreiheit herzustellen (analog der Regelung im Schulbereich).

4.4.3.

Es sind Maßnahmen zu schaffen, die es Menschen mit Behinderungen (auch Menschen mit Lernschwierigkeiten) ermöglichen, höhere Bildung zu erlangen. Dazu sind auch innovative Modelle anzudenken und umzusetzen.

ad M 152

Die Ausbildungsangebote für GebärdensprachdolmetscherInnen sind auszubauen, eine Klärung ist hier zu wenig. Dies ist den Universitäten auch unmissverständlich klar zu machen.

Auch an Universitäten und Hochschulen sind SchriftdolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen.

4.5.3.

Bildungsangebote müssen für Menschen mit Behinderungen leistbar sein. Dazu muss es auch gute Informationen und Unterstützungen geben.

Es sind Modelle zu schaffen, damit Menschen mit Lernschwierigkeiten die notwendige Unterstützung erhalten, um eine Arbeit am allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden (auch wenn sie bisher in Beschäftigungstherapien Beschäftigung gefunden haben).

5.1.2.

Menschen mit Lernschwierigkeiten in Beschäftigungstherapien sind in den Arbeitslosenstatistiken nicht mit umfasst. Es ist nicht Ziel, Menschen mit Lernschwierigkeiten in Integrativen Betrieben zu beschäftigen, sondern sie haben das Recht auf Arbeit am freien Arbeitsmarkt.

5.1.3.

Ad M 156

Vor allem für Menschen mit schweren Behinderungen sind Wege zum sog. ersten Arbeitsmarkt mit der benötigten Unterstützung zu schaffen. Für diese Maßnahme ist jedenfalls ein Zeithorizont festzulegen.

Ad M 157

Die ÖAR ersucht um Vorverlegung des Zeithorizonts für diese Maßnahme auf 2012.

5.3.3.

Wie für alle Bereiche muss auch hier wieder betont werden, wie wichtig Partizipation ist, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen bei einzelnen Maßnahmen einzubinden, zu fragen und deren Forderungen zu respektieren und umzusetzen.

5.4.3.

Ad M 176

Um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen anzuheben, wird es erforderlich sein, die Ausgleichstaxe entscheidend zu erhöhen (Mindestlohnhöhe).

Ad M 177

Wesentlich ist auch die Fortsetzung der umfassenden Schulungen von Behindertenvertrauenspersonen im NAP aufzunehmen.

5.6.

Österreich anerkennt gemäß Artikel 6 des Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte seit mehr als drei Jahrzehnten das Menschenrecht auf Arbeit. Zu dieser Bestimmung wurde vom Komitee zum Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits festgehalten, dass das Recht des Einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit dort nicht realisiert ist, wo die einzige reale Chance für Menschen mit Behinderungen zu arbeiten so genannte „Beschäftigungstherapien“ mit Substandard-Bedingungen sind. Weiters hält das Komitee fest, dass Vertragsstaaten die Verantwortung haben, sicherzustellen, dass Behinderung/ Beeinträchtigung nicht als Ausrede verwendet wird, um schlechteren Arbeitsschutz oder Bezahlung unter dem Einkommensminimum zuzulassen.

Jedenfalls widerspricht die Regelung und Praxis in „Beschäftigungstherapien“, Werkstätten oder „Fähigkeitsorientierten Aktivitäten“ daher eindeutig den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Da Beschäftigungstherapien in die Zuständigkeit der Länder fallen, wird ein gemeinsames Vorgehen mit dem Bund anzustreben sein.

5.6.2.

Ziel muss ein inklusiver, offener Arbeitsmarkt sein, daher sind Beschäftigungstherapien in ihrer jetzigen Form abzuschaffen.

5.6.3

In der Übergangszeit sind jedenfalls Menschen mit Behinderungen sozialversicherungsrechtlich abzusichern.

Damit es Menschen mit Behinderungen aber vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen möglich ist, einer Arbeit nachzugehen, benötigen sie die notwendigen Unterstützungsmaßnahmen, wie persönliche Assistenz, um selbstbestimmt ihr Leben zu meistern und Unterstützungssysteme am Arbeitsbereich.

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht mehr auf Sozialleistungen und Almosen angewiesen sein. Best-Practice-Beispiele wie z.B. „Spagat“ in Vorarlberg sind österreichweit anzudenken.

5.8.3.

Ad M 191

Notwendige Unterstützungsmaßnahmen sollen für alle Bedienstete mit Sehbehinderungen angedacht werden. Fragwürdig erscheint, dass die Zuständigkeit ausschließlich beim BMF angesiedelt ist.

6.1.2.

Wie wird gewährleistet sein, dass zur Ermöglichung eines Selbstbestimmten Lebens für alle Menschen mit Behinderungen alle Bundesländer, in deren Kompetenz diese Leistungen für Menschen mit Behinderungen fällt, einheitlich und für ganz Österreich gleichwertige Leistungen erarbeiten und zur Verfügung stellen werden? Diese müssten verpflichtet werden können, Modelle auszuarbeiten, wonach Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen ein Leben nach eigenen Vorstellungen und Wünschen führen können. Solange sich die Bundesländer nicht aktiv zur Umsetzung der UN-Konvention entweder mit eigenen Landesaktionsplänen oder mit Einbindung an den NAP des Bundes verpflichten, bleibt dieser elementare Bereich ohne konkrete Maßnahmen und Zeithorizonte und schränkt den Wert des NAP massiv ein.

Besondere Aufmerksamkeit bedürfen in diesem Zusammenhang die Zielgruppe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und Menschen mit Lernschwierigkeiten.

6.1.3.

Ad M 192

In diesen Pilotprojekten müssen SelbstvertreterInnen von Menschen mit Lernschwierigkeiten federführend eingebunden sein. Dafür muss eine ausreichende Finanzierung gewährleistet sein.

Es ist ein Zeithorizont festzulegen.

6.2.3.

Eine gute Maßnahme wäre, politische Bildung auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten im Lehrplan vorzusehen.

Ad M 195

Auch das Richteramt darf für Menschen mit Behinderungen (z.B. blinde oder gehörlose Menschen) nicht de facto verschlossen sein.

In welcher Zeit soll diese Maßnahme umgesetzt sein?

6.3.3.

Ad M 197

Persönliche Assistenz muss für ALLE Menschen mit Behinderungen bedarfsgerecht, einkommens- und altersunabhängig, sowie ortsunabhängig zur Verfügung gestellt werden, um Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Vereinbarung muss von Menschen mit Behinderungen mitgestaltet werden können, damit sie auch deren Bedürfnissen entspricht. (Nichts über sie ohne sie.) Der Anspruch auf Persönliche Assistenz muss jedenfalls mit Rechtsanspruch ausgestattet werden. Persönliche Assistenzleistungen (auch bei hohem Bedarf) haben für alle Menschen leistbar zur Verfügung gestellt zu werden.

M 198

Zu beachten ist hier, dass einige Menschen mit Behinderungen keine Möglichkeit für einen Finanzausgleich haben und damit Menschen, die keine Lohnsteuer zahlen, diskriminiert werden würden. Bis zur Berücksichtigung einer Negativsteuer sind andere Refundierungen anzudenken.

6.5.3.

M 204 und 205 hat für seine Realisierung keine Zeitfestlegung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Maßnahmen bereits 2012 angedacht sind.

Bisher hat die Erfahrung gezeigt, dass die 24-Stunden-Betreuung nur für einen kleinen Personenkreis leistbar gewesen ist. Finanzierung muss auch für Menschen mit geringem Einkommen ermöglicht werden, da auch diese das Recht haben, Pflege in den eigenen vier Wänden zu erhalten.

6.6.3.

Die Begutachtung des Hilfsbedarfs für Pflegegeld muss durch ein multiprofessionelles Team erfolgen, damit tatsächlich eruiert werden kann, welche Unterstützung der Mensch mit Behinderung benötigt. Auch sind die Kriterien des Pflegegeldgesetzes und der Einstufungsverordnung für Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder auch für Kinder nicht wirklich geeignet, um bedarfsgerechte Zuwendungen zu erhalten.

Die ÖAR fordert einmal mehr zur Aufrechterhaltung des Zwecks von Pflegegeld, ein selbstbestimmtes Leben zu unterstützen, die Wertanpassung des Pflegegeldes und die Festschreibung einer jährlichen Valorisierung im Gesetz. Auch ist für Menschen mit sehr hohem Hilfsbedarf die Einführung einer offenen Pflegegeldstufe nach wie vor ein großes Anliegen.

Die ÖAR fordert jedoch im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Assistenz und Unterstützung in einem solchen Ausmaß zu gewähren, dass jedem Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ermöglicht wird, ohne permanent von Armut bedroht zu sein.

6.7.3.

Ad M 216

Die Studie soll auch auf Menschen mit Lernschwierigkeiten erweitert werden.

Weiters wird ersucht, folgende Maßnahme aufzunehmen:

Vermehrte Unterstützung der pflegenden Angehörigen durch den Ausbau von Beratungsleistungen im rechtlichen und pflegerischen Bereich und Angebote für Erholungsaufenthalte.

6.8.

Menschen mit Behinderungen haben oft keine andere Möglichkeit als von Sozialleistungen zu leben. Damit haben sie vielfach auch nicht die Möglichkeit, über Geldmittel über der Armutsgrenze zu verfügen. Vermögen und Ersparnisse zu erlangen, egal ob durch sparsame Lebensführung selbst oder von Angehörigen angespart, ist für diese Personengruppe unmöglich, ohne dass sofort von Sozialleistungen gekürzt oder einbehalten werden.

Vielfach mangelt es an umfassenden Informationen in für alle Menschen verständlicher Form. Dies fordern vor allem SelbstvertreterInnen dieser Personengruppe, da diese Informationen für Menschen mit Lernschwierigkeiten von existentieller Bedeutung sind.

Als weitere Maßnahme sollte ein Wertausgleich der im EStG vorgesehenen Freibeträge für Menschen mit Behinderungen erfolgen, da diese seit annähernd 25 Jahren kaum erhöht worden sind.

6.8.3

Zusätzliche Maßnahme:

Es sind gemischte Systeme zu schaffen, wonach Menschen mit Behinderungen zum Lebensunterhalt eine Kombination aus BMS, Entgelt, Pensionsleistungen und sonstige Sozialtransfers erhalten können.

7.1.1

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Rehabilitation umfassend (berufliche, medizinische, soziale Rehabilitation) gewährt wird und es dafür auch einen Rechtsanspruch gibt. Maßnahmen dafür müssen so rechtzeitig beginnen, dass damit auch ein entsprechender Erfolg garantiert werden kann.

7.1.3

Es ist sicherzustellen, dass alle Gesundheitsangebote und Angebote der Rehabilitation barrierefrei zur Verfügung gestellt werden und für Menschen mit Behinderungen in jedem Fall leistbar sind (dies ist durch hohe Selbstbehalte oft verunmöglicht). Es muss einen Rechtsanspruch auf wichtige Angebote geben. Arztpraxen müssen barrierefrei sein z.B. sind auch Maßnahmen für schwerhörige Menschen zu treffen – Höranlagen, Aufrufsysteme nach dem Zwei-Sinnesprinzip. Einsatz von Gebärdensprach- oder SchriftdolmetscherInnen.

Es muss Informationsmaterial in Leichter-Lesen-Version für die häufigsten Untersuchungen oder medizinischen Maßnahmen in Krankenhäusern und Arztpraxen zur Verfügung gestellt werden.

Rehabilitationsmaßnahmen müssen bereits dann einsetzen, wenn anzunehmen ist, dass beim weiteren Verbleib eines Arbeitnehmers auf seinem Arbeitsplatz mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen wäre (z.B. Frühwarnsystem durch engere Vernetzung der Krankenversicherung mit den Trägern der beruflichen Rehabilitation).

Dennoch wird es unumgänglich sein, Maßnahmen zu treffen, damit die Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen keine andere Möglichkeit haben, als in Pension zu gehen, keine Nachteile erleiden. Daher sind Benachteiligungen im Pensionsrecht durch die hohen Abschläge bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu beseitigen.

Ad M 219

Es wäre wesentlich einfacher, die Zuständigkeit für alle Maßnahmen der Rehabilitation auch bei unselbständig Erwerbstätigen bei nur einem Sozialversicherungsträger zu konzentrieren.

Ad M 220

Nicht nur die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung muss ausgebaut werden, sondern es ist flächendeckend für alle Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine umfassende Versorgung sicherzustellen.

7.2.3

Ad M 228

In einer inklusiven Gesellschaft müssen alle Gesundheitsprogramme inklusiv angeboten werden. So können beispielsweise auch Fitnessseinrichtungen für die einzelnen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingerichtet sein. (So könnten Programme für Menschen mit Lernschwierigkeiten angedacht und gefördert werden.)

7.3.1

Hier merkt die ÖAR an, dass für Maßnahmen der Rehabilitation im engeren Sinn vergessen wurde zu erwähnen, dass auch die Pensionsversicherung maßgeblich zur Rehabilitation beiträgt.

7.3.3

Ad M 233

Auch Signalhunde oder andere Assistenzhunde sind als Rehabilitationshunde ins Gesetz aufzunehmen und sind als medizinische Rehabilitation anzuerkennen.

Ad M 234

Auch Menschen mit Lernschwierigkeiten benötigen Mobilitäts- oder Orientierungstraining.

Schwerhörige Menschen fordern die Etablierung eines speziellen therapeutischen Rehabilitationsangebotes für hochgradig schwerhörige Menschen und CI- (Cochlea Implantat) trägerInnen nach dem Vorbild Deutschland in Österreich.

Benachteiligungen im Pensionsrecht für Menschen mit Behinderungen durch die hohen Abschläge bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit müssen beseitigt werden.

Ad M 235

Die ÖAR ersucht um folgende Ergänzung: Es werden nicht nur aufgrund der Ursache der Behinderung, sondern auch je nach Zuständigkeit des einzelnen Rehabilitationsträgers unterschiedliche Rehabilitationsleistungen erbracht. Auch diesbezüglich bedarf es einer Harmonisierung.

7.4.2

Moderne Hilfsmittel müssen für alle Menschen leistbar sein.

7.4.3

Ad M 237

Die zentrale Hilfsmittel-Anlaufstelle sollte auch für die Abwicklung der möglichen Förderungen zuständig sein.

Im Schwerhörigenbereich sind die technischen Hilfsmittelmöglichkeiten so umfangreich, dass diese Personen auch spezielle Beratung benötigen. Daher wird gefordert, bestehende TECHNISCHE ASSISTENZEN zu verstärken und österreichweit in den jeweiligen Bundesländern auszubauen, um umfassende Beratungsqualität, wie in bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art, zu gewährleisten.

8.1.3

Forschung muss in allen Bereichen, die für Menschen mit Behinderungen relevant sind, wie z.B. Bildung, Wohnen, Beschäftigung, Elternschaft usw. unterstützt und gefördert aber auch finanziert werden.

Forschung über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen hat unter aktiver Einbeziehung von ForscherInnen mit Behinderungen zu erfolgen.

8.2.1.

Die Meinung des BMASK, dass es vielfältige Statistiken und Datensammlungen zum Thema Behinderung gibt, kann von der ÖAR nicht geteilt werden. Das Gegenteil ist eher der Fall. Es gibt kaum Erhebungen und es muss immer wieder auf veraltete Zahlen zurück gegriffen werden. Vor allem sind aussagekräftige Daten aus den Bundesländern kaum vorhanden. (Wohnen, Beschäftigungstherapien usw.). Hinzu kommt, dass vorhandene Daten wenig Einblick in die tatsächliche Situation von Menschen mit Behinderungen zulassen.

8.4.

Die im NAP angeführten Maßnahmen werden von der ÖAR sehr begrüßt, denn es hat sich immer wieder erwiesen, wie wichtig Information bei den Betroffenen selbst aber auch in der Gesellschaft ist, um bewusst zu machen, dass Diskriminierung Menschenrechte verletzt und auch bewusst zu machen, welchen Barrieren Menschen mit Behinderungen gegenüber stehen.

8.4.3.

Ad M 260

Nicht nur Informationsveranstaltungen, sondern die bewusstseinsbildenden Maßnahmen der Behindertenorganisationen allgemein müssen größtmögliche öffentliche Förderungen erhalten.

8.5.3.

Ad M 270

Die Formulierung dieser Maßnahme beweist, wie wichtig auch Schulungen in der Verwendung einer sensiblen Sprache sind, damit Bezeichnungen wie hörgeschädigt oder sehgeschädigt nicht mehr Verwendung finden.

Ad M 272

MitarbeiterInnen des AMS sollten bei jedem Stellenangebot auch hinterfragen, ob für die ausgeschriebene Stelle ein Mensch mit Behinderungen in Frage kommt.

Wien, am 17. Februar 2012